



Tiroler Umweltschutzbehörde

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Referat Umwelt

Mag. Paula Tiefenthaler

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

Per Mail

UID: ATU36970505

**Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG;
Gornerpiste, wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung,
Ihre Zl.: LZ-WR/B-1560/29-2018**

Beschwerde des Landesumweltschutzes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-7-5.1/11/3-2018

Innsbruck, 20.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24.11.2018, GZl. WR/B-1560/29-2017, eingelangt beim Landesumweltschutz am 26.11.2018, wurde der Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG, 9981, Kals a. G neben der wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I), der forstrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt III) auch die naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt II) für das Vorhaben Errichtung der „Gornerpiste“ sowie Verlegung einer noch funktionslosen Beschneiungsleitung samt Energie- und Steuerkabel im Bereich der Piste unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen den in dieser Sache am 26.11.2018 zugestellten Bewilligungsbescheid, erstattet der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt II (naturschutzrechtliche Bewilligung) angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel

Tirol zählt nachweislich zu den weltweit besten und erfolgreichsten Wintersportdestinationen. Investitionen und Modernisierungen in bestehende Schisportanlagen werden kontinuierlich für erforderlich erachtet, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können.

Tirol verfügt zudem über viele „Spitzenschigebiete“, welche bereits einen hohen Verbrauch von sensiblen Landschaftsräumen aufweisen. Angesichts der Auswirkungen des Klimawandels, des steigenden Wasserbedarfes für die künstliche Beschneigung, der nicht mehr steigenden Schifahrerzahlen und der bestehenden Dichte an Schisportinfrastruktureinrichtungen ist nach Meinung des Landesumweltschutzes eine Schigebietserweiterung durch Inanspruchnahme eines naturkundlich wertvollen Waldareales, wie dem Gegenständlichen, nicht mehr gerechtfertigt.

In erster Linie aber sieht der Landesumweltschutz den anvisierten Pistenbau auf Grund des Vorliegens „eines labilen Gebietes“ im Sinne des Artikels 14 Abs. 1, 3. Teilstich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention, im aktiven und mächtigen Talzusub des Gernerberges als nicht bewilligungsfähig an.

Zudem sollen vorhabensbedingt 2,8 ha Schutzwald mit zum Teil Objektschutzwirkung gerodet werden. Dies zu einem Zeitpunkt, nachdem eine Sturmkatastrophe massive Windwürfe verursacht hat und dadurch 500.000 Festmeter Schadholz in Osttirol angefallen sind. Auch der in der Nähe des Projektareales befindliche Schutzwald wurde von der Sturmkatastrophe stark in Mitleidenschaft gezogen.

Nichts desto trotz wurde die Bewilligung für die vorhabensbedingte Rodung von 2,8 ha Schutzwald erteilt.

Die für die Piste notwendige Rodung eines urwaldartigen Waldes, welcher eine wichtige Lebensraumfunktion aufweist verursacht bis zu starke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (idF kurz: TNSchG 2005). Die ins Treffen geführten öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens taugen nicht die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Der Landesumweltschutz hält es daher für unabdingbar, dass der hier bekämpfte Bescheid durch das Landesverwaltungsgericht einer ergänzenden Überprüfung unterzogen wird.

Anhand der folgenden Bilddokumente lassen sich die entstandenen Sturmschäden im unmittelbaren Nahebereich des Projektareals gut ausmachen.



(Foto 1: auf der orografisch linken Seite des Raseggbaches sind die Windwürfe erkennbar, auf der orografisch rechten Seite im vom Sturm verschonten Waldbereich sollen die Rodungen für die Piste (Pfeil) stattfinden)



(Foto 2: zeigt ebenfalls die Windwürfe auf der orografisch linken Seite des Raseggbaches in der Nähe des Projektareals in Kals)



(Foto 3: zeigt ebenfalls zerstörte Schutzwaldflächen, welche in den Graben des Raseggbaches führen, oberhalb von Kals,)

I.) Verfahrensablauf

Die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz die wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die sg. Gornerpiste samt Leerverrohrung für eine zukünftige technische Beschneidung der Piste.

Die Piste soll ca. 750m lang und ca. 40m breit sein und als schwarze Piste geführt werden. Die geplante Piste liegt zum überwiegenden Teil außerhalb der Grenzen nach dem Tiroler Seilbahn und Schigbietsprogramm 2005 (idF kurz: TSSP 2005).

Für detailliertere Ausführungen zum Vorhaben wird auf die Projektunterlagen und die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Im Zuge einer durchgeführten mündlichen Verhandlung konnte der entscheidungswesentliche Sachverhalt nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht endgültig geklärt werden.

Dem Landesumweltanwalt wurden mit Mail der Behörde vom 28.06.2018 die Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde, Geologie, Forsttechnik, Raumordnung, Sport und Wasserwirtschaft übermittelt.

In der Folge sprach sich der Landesumweltanwalt mit Schreiben vom 30.07.2018, GZl. LUA-7-5.1/11/2-2018 gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus, zumal seitens der naturkundlichen Amtssachverständigen bis zu starke und irreversible Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des

TNSchG 2005 in Verbindung mit der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (idF kurz: TNSchVO 2006) prognostiziert wurden, kein langfristiges öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens erkannt werden konnte, das tauglich wäre die Naturschutzinteressen zu überwiegen, das Vorhaben der Alpenkonvention, Artikel 14 Bodenschutzprotokoll Abs. 1, 3. Teilstrich zuwider läuft, und das Ermittlungsverfahren mangelhaft durchgeführt wurde.

Auf die notwendige Anwendung der relevanten Bestimmungen des TSSP 2005 ebenso wie auf die notwendige Durchführung einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung wurde verwiesen.

Es wurde auch ausdrücklich auf die wichtige hydrologische und bodenstabilisierende Funktion des durch das Vorhaben beanspruchten Schutzwaldes mit teilweiser Objektschutzfunktion hingewiesen (vgl. forstfachliche Stellungnahme) sowie auf das durch den geologischen Amtssachverständigen bestätigte Faktum, dass sich das anvisierte Pistenareal in Bewegung (Talzuschub Gornberger) befindet, letzteres im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Vorliegen eines „labilen Gebietes“ im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention.

Trotz der gegen das Vorhaben geltend gemachten Vorbehalte erteilte die belangte Behörde alle beantragten Bewilligungen. Die jeweiligen rechtlichen Begründungen, sind für den Landesumweltanwalt weder stichhaltig noch nachvollziehbar.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 26.11.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

a.) Die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes vom 30.07.2018, GZl. LUA-7-5.1/11/2-2018 bleibt vollinhaltlich aufrecht.

b.) Vorhabensbedingte bis zu starke und irreversible Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG 2005

Das Vorhaben verursacht bis zu dauerhaft starke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005. Diese fachliche Prognose der naturkundlichen Amtssachverständigen wurde auch von der erkennenden Behörde nicht in Frage gestellt.

Die starken Beeinträchtigungen werden vor allem die Avifauna treffen, da durch die große Rodefläche wichtiger Lebensraum für diverse geschützte Vogelarten verloren gehen wird. Insbesondere der Verlust eines Areals mit einem hohen Totholzanteil und damit einhergehend der Verlust an Höhlenbäumen wird vor allem für diverse Spechtarten große Beeinträchtigungen bis hin zu Brutverlusten mit sich bringen. Dieser Lebensraumverlust aber auch der weitere Zerschneidungseffekt durch die Pistentrasse wird massive negative Auswirkungen für die Populationen haben.

Der gänzliche Verlust dieser tierökologisch wertvollen Waldflächen wird nach Meinung des Landesumweltanwaltes durch den Verlust an Waldflächen bedingt durch die Sturmkatastrophe im Herbst 2018 noch verschärft und zusätzlich zu einer massiven Lebensraumeinschränkung aus tierökologischer Sicht führen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Wildeinstandsplätze, welche sowohl durch den anvisierten Pistenbau als auch durch das Windwurfereignis stark reduziert werden und wurden, zu nennen.

Die durch den Pistenbau notwendige Landschaftsumgestaltung wird sich auch auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft maßgeblich auswirken und verursacht ebenfalls dauerhafte mittelstarke Beeinträchtigungen, da bei Realisierung des Vorhabens der Landschaftsraum umgestaltet wird, somit seine landschaftsprägende Charakteristik verliert und das hohe Erholungspotential des bestehenden Hangwaldes stark und irreversibel zerstört wird. Hier ist vor allem jener Erholungswert der Landschaft, welcher von einem nahezu ungestörten Naturbereich/Waldbereich ausgeht, angesprochen.

Es kommt auch zur Zerstörung von teilweise und gänzlich geschützten Pflanzenarten.

Der Landesumweltanwalt kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren keinerlei Anhaltspunkte entnehmen, die eine Bewilligung gemäß den Ausnahmetatbeständen im Sinne der §§ 23, 24 und vor allem 25 TNSchG 2005 rechtfertigen würden.

c.) Mangelhafte Interessenabwägung

Die von der Behörde im Rahmen der Interessenabwägung herangezogenen öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht geeignet, um die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Die im Zuge der Bescheiderlassung erfolgten Ausführungen und Würdigungen der belangten Behörde sind in Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht rechtsrelevant. Somit kann das Ergebnis der erstinstanzlichen Interessenabwägung nicht nachvollzogen werden.

„Nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung liegt für sich bereits im öffentlichen Interesse und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Bewilligungswerbers um naturschutzrechtliche Bewilligung. Wesentlich ist vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (vgl. VwGH 31.05.2006/10/0211).“

Dass aus der Zustimmung seitens der Grundeigentümer ein taugliches langfristiges öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens abgeleitet werden kann, ist mit der höchstgerichtlichen Judikatur keinesfalls in Einklang zu bringen.

Logischerweise versuchen sowohl die Antragstellerin als auch die Standortgemeinde (Kals) durch ihre Stellungnahmen eine etwaige touristische Wichtigkeit des Vorhabens zu konstruieren. Auch hier sind die Schlussfolgerungen der erkennenden Behörde weder stichhaltig noch nachvollziehbar. Dass die bloße Befürwortung des Vorhabens durch die Gemeinde schon ein taugliches langfristiges öffentliches Interesse darstellen soll, wird vom Landesumweltanwalt ebenfalls mehr als angezweifelt.

„Die Befürwortung eines beantragten Forstweges durch eine Gemeinde bzw. einen Tourismusverband stellt für sich kein langfristiges öffentliches Interesse iSd § 29 Abs. 2 lit. b Z 2 Tir NatSchG 2005 dar“ (RS 2, VwGH 26.09.2011, 2009/10/0256).

Dass aus einer breiten Zustimmung in der Gemeinde bzw. aus der Bevölkerung ein taugliches langfristiges öffentliches Interesse abgeleitet werden kann, ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes ebenfalls hinterfragenswert und durch die höchstgerichtliche Judikatur nicht gedeckt.

Der ins Treffen geführte erwartete touristische Mehrwert ist weder dem bisherigen Ermittlungsverfahren noch den Ausführungen im Bescheid zu entnehmen und wurde nach Meinung des Landesumweltanwaltes auch nicht stichhaltig und zweifelsfrei glaubhaft gemacht, sondern lediglich behauptet.

Vielmehr bezweifelt der Landesumweltanwalt, dass durch die Vorhabensverwirklichung bzw. durch den Ausbau eines bestehenden Schiweges in eine schwarze Piste derart maßgebliche wirtschaftliche Effekte lukriert werden können, ohne welche eine Existenzgefährdung für den Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft eintreten würde.

Dass die Gemeinde Kals, wie von der erkennenden Behörde in ihrer rechtlichen Begründung ausgeführt, offensichtlich auch ohne die beantragte Piste zu den nächstgrößten Gemeinden im Bezirk zählt, ist ein weiterer Indikator dafür, dass der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ohne Verwirklichung der Piste nicht gefährdet ist.

Der Landesumweltanwalt kann nach wie vor kein langfristiges öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens erkennen, das tauglich wäre die Naturschutzinteressen am Erhalt des gegenständlichen Landschaftsraumes zu überwiegen. Der Landesumweltanwalt sieht im Gegensatz zur erkennenden Behörde vor allem ein langfristiges öffentliches Interesse am Erhalt des naturkundlich wertvollen Waldes mit seinem hohen Totholzanteil und seinen hervorragenden Eigenschaften als Lebensraum für geschützte Vogelarten, insbesondere diverse Spechtarten.

Der Landesumweltanwalt erkennt auch ein langfristiges öffentliches Interesse am Erhalt der Schutzfunktion des betreffenden Waldes, vor allem nach den massiven Windwurfereignissen im unmittelbaren Nahbereich des Projektareals im Herbst 2018.

Auf der orografisch linken Seite des Raseggrabens wurden durch die Sturmkatastrophe in den Schutzwaldbeständen hektarweise Bäume umgeworfen und somit die Schutzfunktion des Waldes arg in Mitleidenschaft gezogen. Durch das antragsgegenständliche Vorhaben sollen zusätzlich 2,8 ha Schutzwald zum Teil mit Objektschutzfunktion gerodet werden. Auf die diesbezüglichen kritischen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen wird verwiesen. Diese erfolgten noch vor der Sturmkatastrophe im Herbst.

Abschließend wird noch festgehalten, dass selbst der sportfachliche Amtssachverständige unter anderem auch sicherheitstechnische Bedenken „angemeldet“ hat: „Die Anlage der geplanten Piste kann aus skitechnischer Sicht jedoch nur eingeschränkt begrüßt und befürwortet werden (...)“ *s. 1 der sportfachlichen Stellungnahme vom 26.06.2018, GZI. Sport-1039/1/93-2018.*

d.) Mängel im Ermittlungsverfahren

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes hätten die Auswirkungen der Sturmkatastrophe im Herbst 2018 jedenfalls in eine ergänzende Beurteilung des Vorhabens durch die forstfachlichen, hydrogeologischen und Amtssachverständigen für Wildbach und Lawinenverbauung einfließen müssen. Allerdings hat es die erkennende Behörde unterlassen, anlassbezogen eine entsprechende Befund- und Gutachtensergänzungen in Auftrag zu geben.

Außerdem wäre aus jagdfachlicher Sicht zu prüfen gewesen, inwiefern den verbleibenden Waldbeständen im Projektareal und dessen unmittelbaren Umfeld nunmehr nach den Windwürfen eine noch wichtigere Rolle als Wildeinstandsgebiet zukommt, nachdem durch das Windwurfereignis im Herbst 2018 große Waldflächen mit einer wichtigen Funktion als Wildeinstandsgebiet zerstört wurden.

Ebenso hätte die naturkundliche Amtssachverständige mit den durch die Sturmkatastrophe bedingten Veränderungen befasst werden müssen, dies vor allem aus tierökologischer Sicht. Nach Meinung des

Landesumweltanwaltes kommt dem unversehrten Waldareal, welches nun für den Pistenbau gerodet werden soll aus (tier)ökologischer Sicht eine noch größere Wertigkeit zu, also vor dem Windwurfereignis.

Dass die erkennende Behörde angesichts der Konsequenzen aus der Sturmkatastrophe keine Aktualisierung der Amtssachverständigengutachten veranlasst hat, stellt nach Auffassung des Landesumweltanwaltes einen groben Verfahrensmangel dar.

e.) Vorliegen eines labilen Gebietes im Sinne der Alpenkonvention

Die Schlussfolgerungen der erkennenden Behörde, dass kein „labiles Gebiet“ im Sinne des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention vorliegt, weil weder der Projektgeologe noch der geologische Amtssachverständige von einem „labilen Gebiet“ sprechen, es zwar kriechende Hangprozesse gäbe aber eine Gefährdung für Personen von vorneherein ausgeschlossen werden könne ist für den Landesumweltanwalt weder stichhaltig noch nachvollziehbar.

Zum Vorliegen eines „labilen Gebietes im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention“ bleibt der Tiroler Landesumweltanwalt bei seinen Schlussfolgerungen und verweist auf die Stellungnahmen des geologischen und des forstfachlichen Amtssachverständigen. Diesen sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes implizit zweifelsfrei ausreichend Hinweise zu entnehmen, dass ein „labiles Gebiet“ im Sinne der Alpenkonvention vorliegt.

In der Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen wird nämlich ausgeführt, dass es Hangbewegungen/tiefgründige Massenbewegungen und einen aktiven Talzus Schub gibt, der unter anderem im Bereich der anvisierten Piste stattfindet:

„Von einer konsolidierten bzw. gänzlich zum Stillstand gekommenen Rutschmasse kann jedenfalls nicht ausgegangen werden. Es finden höchstwahrscheinlich geringe Bewegungen, vermutlich im mm- bis cm-Bereich pro Jahr, statt. Der Tiefgang der Massenbewegung bzw. die Lage des Bewegungshorizonts ist unbekannt. Es ist aber anzunehmen, dass die Talzus Schubs masse zumindest Mächtigkeiten von mehreren Zehnermetern aufweist und eine derart mächtige Rutschmasse kann weder durch Entwässerungsmaßnahmen noch durch geotechnische Maßnahmen vollständig gesichert oder zum Stillstand gebracht werden.

Da die Bewegungen derzeit augenscheinlich sehr langsam und flächenhaft gleichmäßig ablaufen und da die gegenständliche Projektierung vorsieht, dass der Mehranfall von Oberflächenwässern infolge der Rodungen durch technische Maßnahmen bzw. durch das Ableiten der Pistenwässer bis in den Raseggbach ausgeglichen werden soll, kann einem Pistenbau am Gornberger prinzipiell zugestimmt werden (...)

Infolge klimatischer Einflüsse bzw. ausgelöst durch entsprechend hohe Niederschlagsmengen und/oder Schmelzwässer kann eine Beschleunigung der tiefgreifenden Rutschmasse oder Teilen davon bzw. eine Zunahme der Bewegungsraten nicht ausgeschlossen werden. Etwaige Prognosen über dafür erforderliche Niederschlagsmengen oder über etwaige Bewegungsraten können nicht gemacht werden. Es kann aber aufgrund der Morphologie und der geologischen Verhältnisse davon ausgegangen werden, dass eine allfällige Bewegungszunahme langsam von statten gehen würde. Ein spontanes bzw. sehr rasches Abgleiten der gesamten Talzus Schubs masse ist nach derzeitigem Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich.

Aus vorstehenden Feststellungen muss gefolgert werden, dass die Schipiste aufgrund ihrer Positionierung auf einer tiefgreifenden Massenbewegung möglicherweise nicht auf die gesamte Konzessionsdauer bestandssicher ist bzw. können örtliche Schäden durch Hangbewegungen nicht ausgeschlossen werden. (...) (Bescheid, S. 13 ff)

In Tirol beurteilen die geologischen Amtssachverständigen das Vorliegen eines „labilen Gebietes“ nach den Kriterien der „Checkliste labile Gebiete“, welche im Übrigen 14 Jahre alt ist und noch nie einer Evaluation bzw. Überarbeitung unterzogen wurde.

Die Aktualität dieser Checkliste wird vom Landesumweltanwalt angesichts der insbesondere in den letzten Jahren auf Grund der Auswirkungen der globalen Erwärmung speziell in den Alpen gehäuft auftretenden Elementarereignisse nicht mehr als aktuell betrachtet. Darüber hinaus handelt es sich hier nur um einen „Leitfaden ohne rechtlichen Charakter“.

Die hier maßgeblich anzuwendende Rechtsbestimmung ist im Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention zu finden. Somit ist das Beweisthema betreffend Artikel 14 Abs. 1, 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention zu prüfen und nicht die Kriterien in der „Checkliste Labile Gebiete“. Also: labiles Gebiet ja oder nein? Und dabei ist es nach Meinung des Landesumweltanwaltes irrelevant, dass bei Vorhabensumsetzung keine Verschlechterungen in den labilen Bereichen zu erwarten sind bzw. dass durch technische Maßnahmen wie Entwässerungen sogar eine Verbesserung erreicht werden könnte. Art. 14 Abs 1 Bodenschutzprotokoll beinhaltet ein Verbot der Genehmigung von Schipisten in labilen Gebieten. Ob letztendlich ein „labiles Gebiet“ vorliegt oder nicht ist eine Frage deren Auflösung der Behörde zukommt und nicht den Amtssachverständigen. Artikel 14 des Bodenschutzprotokolls sieht vor, dass in labilen Gebieten keine Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten erteilt wird. Und hier handelt es sich um ein absolutes Verbot, welches erfahrungsgemäß mit der „Checkliste labile Gebiete“ immer wieder ausgehebelt wird um letztendlich nahezu jeden Pistenbau in Tirol zu ermöglichen.

Dieses in Artikel 14 Abs. 1 3. Teilstrich, Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention normierte Verbot kann auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid außer Kraft gesetzt werden.

Betreffend den anvisierten Pistenbau muss festgehalten werden, dass es sich beim Projektareal laut Ausführungen des geologischen Amtssachverständigen eben sehr wohl um eine aktive Rutschmasse handelt und dass Hangbewegungen stattfinden.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes finden sich eindeutige Indikatoren, welche für das Vorliegen eines „labilen Gebietes“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention sprechen, insbesondere auch die Tatsache, dass eine dauernde Betriebssicherheit weder für die Gornerpiste noch Liftanlagen auch mit Nebenbestimmungen nicht erreicht werden kann.

Folgt man der Rechtsauslegung der Behörde könnte man nach Meinung des Landesumweltanwaltes den Passus zu „labilen Gebieten“ (Rutschhang, Rutschterrain) im Bodenschutzprotokoll mangels tatsächlichen Vorliegens eines labilen Gebietes im Sinne der obigen Auslegung für obsolet halten.

Im Sinne der Entscheidung des Umweltsenates vom 22.03.2004, GZ. US 6B/2003/8-57 in der Angelegenheit „Mutterer Alm“ wird festgehalten, dass das Errichten von Schipisten in „labilen Gebieten“ nicht zu genehmigen ist und dass Checklisten bzw. fachliche Unterlagen, welche allgemeiner Natur sind und keinen konkreten Bezug zum Projekt aufweisen nicht tauglich sind, um die erforderlichen Beurteilungen vorzunehmen. So kommt der Checkliste „labile Gebiete“ keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zu, zumal sie weder als Verordnung kundgemacht wurde, noch die einschlägigen zuständigen Behörden zu ihrer Anwendung angewiesen wurden.

Während die Möglichkeit der Errichtung von Schipisten in Schutzwäldern bei Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist, besteht bei der Errichtung in labilen Gebieten keine solche Möglichkeit, auch nicht bei Vorschreibung von Auflagen in einem das bei solchen Anlagen übliche Ausmaß überschreitenden Umfang (RS 4).

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass hier ein labiles Gebiet im Sinne der Alpenkonvention gegeben ist und zudem davon ausgegangen werden muss, dass auch ein Ausschlusskriterium gemäß § 7 Abs. 3 lit. b TSSP 2005 vorliegt.

[Anm.: Die Definition „labiler Zustand“ besagt in der Physik, dass nach einer „Störung“ des Ruhezustands eines „Körpers“ dieser nicht von selbst in seinen Ausgangszustand zurückkehrt, sondern sich die Auswirkung der Störung von selbst weiter verstärkt. Bei sich aktuell in Bewegung befindlichen Hängen (der „Körper“, z.B. Talzus Schub, Schutthalde, Kriechbewegungen etc.) muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch eine „Störung“ im obenstehenden Sinn (hier z.B.: Hochwetterereignis, Auftauen des Permafrostes, zusätzliche Belastung des Untergrunds durch Bauwerke) der Bewegungszustand sich eher vergrößert (d.h. die Hangbewegung schneller wird) und der Hang nicht von selbst in den Ausgangszustand zurückkehrt (das wäre der Zustand vor Beginn der Bewegung). Dadurch trifft die oben genannte Definition „labil“ auf einen sich aktuell bewegendem Hang folglich zu. Ob sich durch die geplanten Schipiste mit entsprechenden Begleitmaßnahmen bereits eine „Störung“ im obenstehenden Verständnis ergibt (also eine Verschlechterung des Ist-Zustands gemäß Checkliste) oder der betroffene Hang, der gemäß Aussage des geologischen Amtssachverständigen bereits im Ist-Zustand in Bewegung ist, nach Umsetzung der Maßnahme im Ist-Zustand verbleibt, ist für die grundsätzliche Frage „labil oder nicht“ – auf das Gebiet bezogen - daher unerheblich.]

Grundsätzlich besteht für den Landesumweltanwalt kein Zweifel, dass die erstinstanzlich erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung für die antragsgegenständliche Piste den Bestimmungen der Alpenkonvention zum Vorliegen eines „labilen Gebietes“ zuwiderläuft.

f.) TSSP 2005

Nahezu die gesamte Pistenanlage kommt außerhalb der im „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ (in der Folge kurz: TSSP 2005) festgelegten Grenzen zu liegen und es handelt sich somit um eine Schigebietserweiterung. Dies wurde durch die raumordnungsfachliche Amtssachverständige bestätigt und von der Behörde auch nicht in Frage gestellt.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind beim gegenständlichen Vorhaben die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete im Sinne des § 4 TSSP 2005 nicht zweifelsfrei erfüllt. Insbesondere kann der Bau und der Betrieb in der beantragten Form nicht unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden.

Ebenso geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass Ausschlusskriterien im Sinne des § 7 TSSP 2005 vorliegen, dies im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines „labilen Gebietes“ im Sinne des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention. Das Vorhaben kommt zur Gänze in einem Areal mit dem aktivem Talzus Schub des Gernerberges zu liegen.

Der Ansicht der Behörde, dass alle relevanten Beweisthemen des TSSP 2005 behandelt wurden, muss somit widersprochen werden. Des Weiteren wurde z.B. die naturkundliche Amtssachverständige nicht mit den Beweisthemen in §§ 5 und 6 TSSP 2005 befasst. Dies stellt nach Meinung des Landesumweltanwaltes ebenfalls einen Verfahrensmangel dar, da die entscheidungswesentlichen Beweisthemen nicht umfassend geprüft bzw. abgeklärt wurden.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende Anträge:

- 1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde Lienz zurückzuverweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer